

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den Seniorenbeirat der Gemeinde Glashütten / Hochtaunus
in der Fassung vom 21.12.1994

Für das Gebiet der Gemeinde Glashütten wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat soll Gemeindevorstand und -vertretung, Verbände und Träger von Senioreneinrichtungen beraten und unterstützen. Dies gilt insbesondere in Fragen des Baues von Einrichtungen für Senioren/innen, in Fragen des Ausbaues und der Intensivierung der verschiedenen Hilfsdienste sowie für die immer mehr in den Vordergrund tretende Vorbereitung auf das Alter und die dazu erforderlichen Beratungen.
2. Der Seniorenbeirat kann Wünsche und Anregungen an die Gemeinde Glashütten, die freien Wohlfahrtsverbände und die sonstigen Träger der Altenhilfe herantragen. Die Gemeinde Glashütten und die Wohlfahrtsverbände werden Wünsche und Anregungen, die über ihre Zuständigkeit hinausgehen, an die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen weiterleiten.

Der Seniorenbeirat soll sich auf Wunsch der Gemeinde und der freien Verbände zu bestimmten Angelegenheiten äußern. Die Gemeinde und die örtlichen Wohlfahrtsverbände werden ihrerseits den Seniorenbeirat über alle Fragen informieren, die die älteren Mitbürger/innen betreffen und die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

3. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§3 Zusammensetzung und Bildung

1. Es bestehen folgende Organe:
 - Die Vollversammlung
 - Der Seniorenbeirat
2. Die Vollversammlung wird aus der Gesamtheit der Senioren und Seniorinnen gebildet, die am jeweiligen Stichtag der anstehenden Wahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

3. Der Seniorenbeirat besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist an keine Weisungen gebunden und kann keine Weisungen erteilen.

4. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates wird auf 7 festgelegt. Die stimmberechtigten Mitglieder werden nach den Bestimmungen der Wahlordnung zum Seniorenbeirat gewählt.
5. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf die Dauer von 2 Jahren zu ehrenamtlicher Tätigkeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird als Nachfolger/in der/die gemäß des Stimmenanteils bei der Mitgliederwahl nächste noch nicht berufene Bewerber/in des Wahlvorschlages berufen.

Vorsitz

6. Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende und eine/n Schriftführer/in.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Der Seniorenbeirat hat das Recht, zu allen die Senioren betreffenden Fragen Stellungnahmen abzugeben. Soweit diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, werden die gemeindlichen Gremien dieses Recht sicherstellen, indem sie den Seniorenbeirat vor ihren jeweiligen Entscheidungen informieren und hören.
2. Das Informationsrecht des Seniorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, daß alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen, die für den Seniorenbeirat von Interesse sein könnten, an den Seniorenbeirat übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirates hindern die Gemeindevertretung nicht an einer Beschlußfassung.
3. Der Seniorenbeirat hat gegenüber den gemeindlichen Gremien ein Anhörungsrecht in allen Fragen, die die Senioren betreffen.
4. Soweit die Interessen der Senioren betroffen sind, benennt der Seniorenbeirat die sachkundigen Personen bzw. Vertreter der Senioren im Sinne der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der entsprechenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5. Der Seniorenbeirat soll sich auf Wunsch des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung zu äußern.
6. Der Seniorenbeirat hat das Recht, zu allen die Senioren betreffenden Fragen Vorschläge an den Gemeindevorstand / die Gemeindevertretung zu richten. Die Vorschläge sind im zuständigen Fachausschuß als Eingabe im Sinne der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung zu behandeln.
 - i. Der Seniorenbeirat kann Wünsche, Anregungen und Anfragen über laufende Angelegenheiten der Verwaltung, die die Senioren betreffen, an den Gemeindevorstand herantragen. Der Gemeindevorstand wird solche Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über seine Zuständigkeitsbereiche hinausgehen, an die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen weiterleiten.
- B. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind gemäß den Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
9. Der Seniorenbeirat soll gegenüber den Gremien und anderen Organisationen und Gruppen sowie den Medien als Gesprächspartner zur Verfügung stehen und tätig sein.

Ebenso soll der Seniorenbeirat mit den in der Gemeinde Glashütten ansässigen Kirchen und Vereinen engen Kontakt halten.

§ 5

Einberufung und Verlauf der Sitzungen

1. Der Seniorenbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr ab. Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht durch Beschluß des Seniorenbeirates die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Die Einladung zur 1. Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde. Zu den weiteren Sitzungen wird durch den/die Vorsitzende/n des Seniorenbeirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen.
2. Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte verlangt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
4. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

5. Die Einberufung zu den Vollversammlungen und den Seniorenbeiratssitzungen erfolgt unter Nennung der Tagesordnung durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Glashütten

§6

Teilnahme sonstiger Vertreter

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Dem Gemeindevorstand ist zu jeder Sitzung eine Einladung mit Tagesordnung (einschließlich aller Anlagen) zu übersenden; diese/dieser ist berechtigt, ihrer-/seinerseits Vertreter von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der aufgestellten Tagesordnung zu benennen.
2. Der Seniorenbeirat kann sachkundige Bürger/innen zur Beratung einladen.

§7

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle für den Seniorenbeirat liegt bei der Gemeinde.

Die sächlichen Kosten für die Geschäftsordnung trägt die Gemeinde.

Glashütten, den

21.12.1994

Der Gemeindevorstand

gez. Helmut Diehl
Bürgermeister